

Satzungen des Vereines “Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Klosterneuburg 1.“

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Grundsätze.....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zwecks.....	2
§ 4	Gruppenmitglieder.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6	Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft.....	3
§ 7	Die Gruppenorgane.....	4
§ 8	Die Jahresversammlung.....	5
§ 9	Der Aufsichtsrat.....	6
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 11	Geschäftsführung des Aufsichtsrates.....	7
§ 12	Der Gruppenrat.....	8
§ 13	Die Gruppenführung.....	8
§ 14	Die Rechnungsprüfer.....	9
§ 15	Die Schlichtungsstelle.....	9
§ 16	Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Vermögen.....	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Klosterneuburg 1.“
- (2) Sein Sitz ist Klosterneuburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Als Mitglied des Landesverbandes „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „Landesverband“ bezeichnet - arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt - mit an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend. Die Gruppe will helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Religionsgemeinschaft und Gesellschaft erfüllen.
Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
- (2) Die im Pfadfindergesetz, im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung.
Grundlage der Pfadfindererziehung ist das Pfadfinderversprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.
- (3) Die Gruppe bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- (4) Die Gruppe ist für Mitglieder aller Religionsgemeinschaften, Geschlechter, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen und betrachtet die Religion als Grundlage der Erziehung.
- (5) Zu den grundlegenden Aufgaben der Gruppe zählen die außerschulische überparteiliche, staatsbürgerliche Erziehung sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Kreativität der Jugend. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.
- (6) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (7) Die Bestimmungen der VO sind von der Gruppe anzuwenden.
- (8) Männliche Organ- und Funktionsbezeichnungen sind in der Folge auch weiblich gemeint, wo sie so zutreffen können
- (9) In der Folge umfassen die Bezeichnungen „Führer“ und „Führerinnen“ jeweils auch Assistenten und Assistentinnen und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils die Stufen (Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger) sowie die Altersgruppe Biber (das sind Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO sowie von Bibern.
- (3) Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.
- (4) Die Abhaltung von Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen im Rahmen des pfadfinderischen Erziehungsprogramms entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung und den Bestimmungen der VO.
- (5) Die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen.
- (6) Die Bereitstellung eines geeigneten Heimes, geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.
- (7) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge, Spenden und Subventionen

(insbesondere Erbschaften, Sammlungserträge und Flohmärkte). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfen, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinderveranstaltungen eingebracht werden.

§ 4 Gruppenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind: Pfadfinder oder Pfadfinderinnen, Führer oder Führerinnen, Kuraten, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands (Obmann, Kassier und Schriftführer und deren Stellvertreter) sind aufgrund der Annahme ihrer Wahl in der Jahresversammlung in der Gruppe als ordentliche Mitglieder zu registrieren; den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates steht es frei, sich als Mitarbeiter registrieren zu lassen.
- (2) Ehrenfunktionsträger der Gruppe sind Personen, denen die Jahresversammlung für besondere Verdienste einen Ehrenfunktionstitel verliehen hat.
- (3) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind außerordentliche Mitglieder der Gruppe, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. Jedes Mitglied kann vom Aufsichtsrat eine Kopie dieser Satzungen verlangen.
- (2) Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.
- (3) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann vom Aufsichtsrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
- (4) Die Ehrenfunktionsträger und die außerordentlichen Mitglieder der Gruppe haben Anspruch auf persönliche Einladung zu deren öffentlichen Veranstaltungen und auf wenigstens jährlich einmalige Information über deren Tätigkeit, die Ehrenfunktionsträger auch auf persönliche Einladung zur Jahresversammlung.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium des Landesverbandes festgesetzten Registrierbeitrag an den Landesverband (Verbandsbeitrag) im Rahmen der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.
- (6) Führer und Führerinnen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, die Vollendung der für Inhaber ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung so bald als möglich nachzuholen.

§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem Führer bzw. einer Führerin oder einem Mitglied des Aufsichtsrates erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.
- (2) Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages (Verbandsbeitrages) und der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.

Die Registrierung von Führern und Führerinnen sowie des Gruppenführers und der Gruppenführerin bedarf des Vorschlags des Gruppenrates sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (3) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, wird die Registrierung vom Aufsichtsrat verweigert.

Wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung des Registrierbeitrages oder eines von der Jahresversammlung beschlossenen Gruppenbeitrages kann die Registrierung auch formlos bis zu einem Nachregistrieretermin aufgeschoben werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- Bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Bei Ehrenfunktionsträgern mit der Zurücklegung oder Aberkennung des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod.
 - Bei außerordentlichen Mitgliedern mit der Zurücklegung der Mitgliedschaft oder mit ihrem Ausschluss oder Tod.
- (5) Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – die Mitgliedschaft bei der Gruppe vom Aufsichtsrat suspendiert werden.
- Eine solche Verfügung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- Suspendierungen von Führern bzw. Führerinnen werden unverzüglich dem Landesfeldmeister bzw. der Landesführerin mitgeteilt.
- Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.
- (6) Gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft durch den Aufsichtsrat kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden.
- Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufsfrist die Wirkung des Ausschlusses.
- Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.
- (7) Im Fall von besonders schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei besonders schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann der Aufsichtsrat gemeinsam mit der schriftlichen Suspendierung das Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Berufsrechts mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung der Suspendierung durch die Schlichtungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss.
- (8) Legt ein Führer oder eine Führerin einem Pfadfinder oder einer Pfadfinderin – bei Minderjährigen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten – den Austritt nahe und erfolgt daraufhin durch zwei Wochen keine Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, so gilt dies als Austrittserklärung. Gleiches gilt, wenn der Gruppenführer oder die Gruppenführerin den Austritt einem Führer oder einer Führerin samt Assistenten bzw. Mitarbeitern nahe legt.
- (9) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt der Jahresversammlung.
- (10) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Die Gruppenorgane

Organe der Gruppe sind:

- die **Jahresversammlung**,
- der **Aufsichtsrat**, davon einzeln auch der Obmann, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter,
- der **Gruppenrat**, davon einzeln auch der Gruppenführer, die Gruppenführerin und die anderen Führer und Führerinnen,
- die **Rechnungsprüfer** und
- die **Schlichtungsstelle**, davon einzeln auch der Vorsitzende.

§ 8 Die Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung wird einmal jährlich vom Obmann einberufen. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannte gegebene Adresse (Telefaxnummer) spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung umfasst mindestens:
1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns,
 2. den Tätigkeitsbericht des Gruppenführers und der Gruppenführerin,
 3. den Bericht des Kassiers über die Finanz- und Vermögensgebarung der Gruppe im Vorjahr,
 4. den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Aufsichtsrates,
 5. die Genehmigung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen
- Anträge an die Jahresversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens eine Woche vor deren Termin beim Obmann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Jahresversammlung bekannt gegeben.
- (4) In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Gegenständen:
- die Wahl auf jeweils drei Jahre des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers, zweier Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sowie deren Abwahl; Stellvertreter für Obmann, Schriftführer, Kassier und Vorsitzenden der Schlichtungsstelle können von der Jahresversammlung gewählt bzw. abgewählt werden,
 - die Festsetzung der Gruppenbeiträge,
 - die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 9 Abs.5,
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe,
 - die Verleihung von Ehrenfunktionstiteln,
 - Satzungsänderungen,
 - die freiwillige Auflösung der Gruppe,
 - die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung.
- (5) Sitz und Stimme in der Jahresversammlung haben die ordentlichen Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Jahresversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Rover und Ranger können diesen die Ausübung ihres Stimmrechtes überlassen.
- „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ können zur Jahresversammlung eingeladen werden; sie und Ehrenfunktionsträger sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann, während der Neuwahl desselben der Gruppenführer oder die Gruppenführerin.
- (7) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen worden sind.
- (8) Als Obmann, Schriftführer und Kassier bzw. deren Stellvertreter können Eltern von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive Führer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht, der Vorsitzende der Schlichtungsstelle sowie sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (9) Eine außerordentliche Jahresversammlung wird vom Obmann einberufen, wenn es der Präsident des Landesverbandes, die ordentliche Jahresversammlung, der Aufsichtsrat, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.
- (10) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die Anwe-

senheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes.
Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus:
dem Obmann,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem bzw. den Kuraten,
dem Gruppenführer und der Gruppenführerin und
den Personen nach Abs.3.
Wurden Stellvertreter für Obmann, Schriftführer oder Kassier gewählt, gehören diese ebenfalls dem Aufsichtsrat an. Wurden Gruppenführungsassistenten bestellt, gehören sie dem Aufsichtsrat ohne Stimmrecht an.
- (3) Der Obmann kann im Einvernehmen mit dem Gruppenführer und der Gruppenführerin bevorzugt aus dem Kreise der Eltern von Pfadfindern oder Pfadfinderinnen oder volljährigen Personen, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind bis zu fünf weitere Mitarbeiter in den Aufsichtsrat berufen.
- (4) Die Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates in ihrer Funktion.
Die Funktionsdauer der vom Obmann in den Aufsichtsrat berufenen Mitglieder bestimmt der Obmann, sie endet jedenfalls mit seiner eigenen.
Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können ihren Rücktritt schriftlich an den Aufsichtsrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Aufsichtsrates an die Jahresversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.
- (5) Der Aufsichtsrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahresversammlung einzuholen ist.
- (6) Führer und Führerinnen können, wenn erforderlich, einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Aufsichtsrat zu hören.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:
- die Sorge für den Führernachwuchs und die Unterstützung aller Führer und Führerinnen mit Rat und Tat,
 - die Registrierung der Gruppe beim Landesverband (Weitergabe der Mitglieder Daten sowie Bezahlung der Verbandsbeiträge an den Landesverband),
 - die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“,
 - die Beschaffung eines geeigneten Heimes und dessen Instandhaltung,
 - die Sorge um Plätze für das Leben im Freien,
 - die Beschaffung des nötigen Materials und die Überwachung der Instandhaltung desselben,
 - die jährliche Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und eines Rechnungsabschlusses,
 - die Beschaffung nötiger Geldmittel, insbesondere die jährliche Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge,
 - der Verkehr mit Behörden,
 - die Verwaltung des Vermögens der Gruppe,

- die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern der Gruppe.

Bei seiner Tätigkeit hält sich der Aufsichtsrat an die Bestimmungen dieser Satzung und der VO. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat.

An der praktischen Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit in den einzelnen Stufen der Gruppe ist er nicht beteiligt.

- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die eventuell notwendige Vertretung des Obmannes, des Gruppenführers oder der Gruppenführerin sowie die Ausübung weiterer Stimmrechte der Gruppe in der Landestagung des Landesverbandes.
- (3) Stellen die Rechnungsprüfer Mängel der Finanz- und/oder Vermögensgebarung der Gruppe fest, haben sie dies dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Aufsichtsrat hat die zu deren Abstellung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 11 Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Obmann vertritt die Gruppe nach außen.

Er beruft Jahresversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrates ein, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Er stellt Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnis fest. Wenn die Abstimmung über Anträge, für deren Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, Stimmgleichheit ergibt, dann entscheidet er über die Annahme.

Er unterschreibt gemeinsam mit dem Gruppenführer und der Gruppenführerin die jährliche Registrierungsliste an den Landesverband, mit dem Schriftführer die Protokolle der Jahresversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrates sowie alle Schriftstücke der Gruppe, die nicht Finanz- oder Vermögensangelegenheiten oder Führungsbelange betreffen, mit dem Kassier die Schriftstücke in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Er teilt dem Landesverband unverzüglich mit:

- Änderungen der Satzungen der Gruppe und er legt ihm jeweils eine Kopie der geänderten Satzungen vor.
- Die Ergebnisse der Wahl von Obmann, Kassier und Schriftführer sowie alle Änderungen.

Er erstattet die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde.

Einzelne Angelegenheiten kann der Obmann jeweils an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich delegieren.

- (2) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr (mit Ausnahme der von den Führern und Führerinnen der Landesverbandsleitung vorzulegenden Anmeldungen, Anträge und Berichte) der Gruppe nach außen und führt in jedem Schreiben die Nummer der Gruppe im Zentralen Vereinsregister an.

Er führt die Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Jahresversammlungen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Kassier besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Gruppe und ist für deren ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die jährliche Erstellung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen (bis zur Sitzung des Aufsichtsrates oder der Jahresversammlung) und des Rechnungsabschlusses sowie einer Vermögensübersicht (spätestens binnen fünf Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres), die Verständigung der Rechnungsprüfer von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der von diesen verlangten Auskünfte, die rechtzeitige Überweisung des Verbandsbeitrages der Gruppe an den Landesverband.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können einander in Sitzungen gegenseitig vertreten.

Der Aufsichtsrat ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens nachstehende Funktionen anwesend sind:

- Obmann und

- Schriftführer oder Kassier und
- Gruppenführer oder Gruppenführerin bzw. deren ordnungsgemäße Vertretung.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (5) Werden Beschlüsse des Aufsichtsrates gegen die Stimme des Gruppenführers oder der Gruppenführerin gefasst, kann die Gruppenführung vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Landesverband zur Mediation anrufen. Grundsätzlich ist der strittige Beschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht wirksam gefasst. Die Frage der vorläufigen Durchführung des strittigen Beschlusses kann vom Aufsichtsrat oder vom Gruppenrat zum Gegenstand einer außerordentlichen Jahresversammlung gemacht werden.
- (6) Wird der Aufsichtsrat aus irgend einem Grund beschlussunfähig, dann werden die in seine Zuständigkeit fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit oder bis zu seiner Neuwahl einvernehmlich vom Obmann und vom Gruppenführer und/oder der Gruppenführerin besorgt.

Ist der Aufsichtsrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann wird unverzüglich eine Jahresversammlung zur Neuwahl des Aufsichtsrates einberufen.

Resultiert die Beschlussunfähigkeit aus dem Ausscheiden des Obmannes und seines Stellvertreters, obliegt dies dem Gruppenführer im Einvernehmen mit der Gruppenführerin; wenn diese nicht verfügbar sind, den Rechnungsprüfern, und sind diese gleichfalls nicht verfügbar, dem Präsidenten des Landesverbandes.

Der Eintritt einer dauernden Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates ist dem Präsidenten des Landesverbandes zu berichten.

§ 12 Der Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat besteht aus sämtlichen Führern und Führerinnen, dem bzw. den Kuraten der Gruppe sowie bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.
- (2) Er wählt unter dem Vorsitz des Obmannes auf drei Jahre den Gruppenführer und die Gruppenführerin und schlägt dem Aufsichtsrat die Bestellung der Führer und Führerinnen samt Assistenten und der Gruppenführung hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung zur Registrierung vor.

Die gewählte und vom Aufsichtsrat bestätigte Gruppenführung ist unverzüglich dem Landesverband bekannt zu geben.

- (3) Ein Kurat wird von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gruppe für die Funktionsdauer des Aufsichtsrates bestellt. Er ist gemeinsam mit den Führern und Führerinnen für die religiöse Ausbildung und Erziehung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen verantwortlich.
- (4) Der Gruppenrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr, zusammen. Er wird vom Gruppenführer und der Gruppenführerin einvernehmlich einberufen.
- (5) Der Gruppenrat behandelt alle Angelegenheiten der Pfadfinderausbildung und –erziehung im Rahmen der Gruppe. In seinen Sitzungen berichten die Führer und Führerinnen aller Stufen regelmäßig über ihre Tätigkeit und bringen – unbeschadet ihres Rechtes auf Anhörung im Aufsichtsrat – ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Aufsichtsrat vor. Die nähere Darstellung der Aufgaben des Gruppenrates enthält die VO.
- (6) Der Gruppenrat ist auch ein Forum für die Weiterbildung der Führer und Führerinnen.

§ 13 Die Gruppenführung

- (1) a) Die Führungsaufgaben von Gruppenführer und Gruppenführerin regelt die VO.
- b) Dem Gruppenführer obliegt die Sammlung der Daten für die Registrierung der Pfadfinder, der Gruppenführerin jener der Pfadfinderinnen in der Gruppe; dieselbe Zuständigkeitsregelung gilt im Falle der Notwendigkeit eines Ausschlusses.
- c) Wenn notwendig vertreten sie einander gegenseitig. Wenn vorübergehend die Funktion der Gruppenführerin nicht besetzt werden kann, dann besorgt einstweilen der Gruppenführer ihre Aufgaben und umgekehrt.
- d) Die Gruppenführung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates führen im Gruppenrat den Vorsitz.
- e) Der Gruppenführer bzw. die Gruppenführerin kann bei Bedarf GF-Assistenten berufen.
- f) Sobald drei oder mehr Personen Mitglieder der Gruppenführung sind, müssen beide Geschlechter ver-

treten sein.

- (2) Der Gruppenführer und die Gruppenführerin berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, tragen ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Führer und Führerinnen vor und teilen diesen die Anregungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates mit.

In diesen Belangen kann sich der Gruppenführer bzw. die Gruppenführerin für bestimmte einzelne Aufsichtsratssitzungen von jeweils einem GF-Assistenten vertreten lassen und sein bzw. ihr Stimmrecht übertragen.

- (3) GF-Assistenten können von Gruppenführer bzw. Gruppenführerin Aufgaben wie Führeraus- und Weiterbildung, organisatorische Aufgaben und andere im Rahmen des Gruppenrates und der Führung üblichen Tätigkeiten der Gruppenführung übertragen bekommen. Die GF-Assistenten sind Mitglieder der Gruppenführung.

Die Funktionsdauer aller GF-Assistenten endet entweder mit der Neuwahl oder dem Ausscheiden des Gruppenführers oder der Gruppenführerin.

Der Ausbildungsweg für GF-Assistenten richtet sich nach dem für Gruppenführer bzw. Gruppenführerin. Der zu erreichende Ausbildungsstand ist analog zu den Assistenten in den Stufen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich binnen 4 Monaten ab ihrer Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung der Gruppe (Einnahmen / Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Das Ergebnis teilen sie vorerst dem Aufsichtsrat zu Händen des Obmannes mit. In der Jahresversammlung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Aufsichtsrates, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Aufsichtsrat getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
 - b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
 - c) über Berufungen gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft durch den Aufsichtsrat zu entscheiden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitpartei binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen der Berufende und der Aufsichtsrat je einen Beisitzer.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitpartei oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

- (3) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (4) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (5) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung voraus gehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitparteien oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Sie entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Gruppensatzung, der VO und der Satzung des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

- (6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Vermögen

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Jahresversammlung.
Vorher stellt der letzte Obmann oder der/die letzte Gruppenführer/in mit dem Präsidium des Landesverbandes das Einvernehmen über die Bestellung eines Vereinsabwicklers her. Die auflösende Jahresversammlung beschließt sodann dessen Einsetzung und der letzte Obmann oder der/die letzte Gruppenführer/in teilt dies dem Präsidium des Landesverbandes mit.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Vereinsabwickler verwaltet das Vermögen der aufgelösten Gruppe bis zur Gründung einer neuen am gleichen Ort.

Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er das Vermögen der aufgelösten Gruppe an den Landesverband. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Landesverband nicht mehr bestehen, dann übergibt der Vereinsabwickler das Vermögen der aufgelösten Gruppe einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung befasst.

-0-0-0-

Dokumenthistorie

Version	Inhalt	Beschlussfassung
V-1.0	Grundlegende Neufassung der Mustersatzung auf Grund des neuen Vereinsgesetzes (VerG 2002)	ao. Landestagung vom 12. Juni 2005, LV-Zentrum, Kierling